

 <p>Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr</p>	<p>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>003</p>	<p>Jahr</p> <p>2024</p>
<p>Sitzungstermin:</p>	<p>21.06.2024</p>	
<p>Vorlage zur:</p>	<p>Beratung/Empfehlung</p>	
<p>Beratungsgegenstand:</p>		
<p>Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 61 BO: Campus Bochum – Rücknahme Süderweiterung in Bochum</p>		
<p>Der Ausschuss empfiehlt den jeweils zuständigen Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft folgenden Beschluss zu fassen:</p> <p>Der <Rat/Ausschuss> der Stadt <Name> beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 61 BO: Campus Bochum – Rücknahme Süderweiterung zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens.</p>		
<p>Anlagen:</p> <p>Entwurf einer gemeinsamen Beschlussvorlage GFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 61 BO: Campus Bochum – Rücknahme Süderweiterung in Bochum</p>		
<p>Datum: 22.05.2024</p>		<p>gez.: Harter</p>

Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr:

Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 61 BO: Campus Bochum – Rücknahme Süderweiterung in Bochum

vbA

Der vbA empfiehlt den jeweils zuständigen Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlusstext

Der <Rat/Ausschuss> der Stadt <Name> beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 61 BO: Campus Bochum – Rücknahme Süderweiterung zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens.

Sachverhaltsdarstellung

Änderungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen bedürfen der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte der beteiligten Städte zum verfahrensabschließenden Feststellungsbeschluss. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss werden nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP in den gemäß kommunaler Regelungen zuständigen Gremien der Städte behandelt.

Die Stadt Bochum ist mit sieben Hochschulen und etwa 60.000 Studierenden der bedeutendste Hochschulstandort in der Metropole Ruhr. Zur Weiterentwicklung und Stärkung des Campus´ Bochum an der Ruhruniversität bzw. der Hochschule Bochum in Querenburg wurde 2022 ein städtebaulicher Rahmenplan von Hosoya Schaefer Architekten zum Campus Bochum verabschiedet. Auf diesen Grundlagen soll, um die hohe Nachfrage an Gewerbeflächen für technologieaffine Unternehmen in Verknüpfung mit den beiden Hochschulen zu decken, das bestehende Technologiequartier Ruhr-Universität Bochum auf die östlich angrenzenden Flächen erweitert werden. Hierzu wird parallel zu diesem Verfahren der Bebauungsplan Nr. 1039 – Technologiequartier am Campus – aufgestellt und das GFNP-Änderungsverfahren Nr. 60 BO „Technologiequartier – Osterweiterung“ eingeleitet.

Da die Umsetzung der Osterweiterung voraussichtlich mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein wird, wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1039 mit der Bedingung einer planerischen Kompensation der Eingriffe verknüpft. Konkret sollen Erweiterungsflächen des Sondergebiets 4 „Hochschule, Bildung, Forschung“ südlich der Hochschule Bochum und der Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastrukturen und Geothermie (IEG) genutzt werden. Die Rücknahme der Bauflächendarstellungen entspricht den Zielen des städtebaulichen Rahmenplans und erfolgt im Einvernehmen mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW als Flächeneigentümer. Hierfür werden die Bebauungspläne Nr. 1031 – Naturschutzgebiet Kalwes / Grimberg sowie 1042 – Auf dem Kalwes aufgestellt. Der Änderungsbereich dieser GFNP-Änderung 61 BO „Campus Bochum – Rücknahme Süderweiterung“ umfasst ca. 4,9 ha. Er soll zukünftig als Grünfläche dargestellt werden.

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Das Scoping (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung voraussichtlich im I. Quartal 2025 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht erarbeitet.

Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der Beteiligungsbeschluss. Dem Beteiligungsbeschluss folgen die Veröffentlichung bzw. förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Dauer eines Monats. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Feststellungsbeschluss, der in den Räten aller beteiligten Städte erfolgt) bedarf die Änderung zum GFNP der Genehmigung durch das Land (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW).

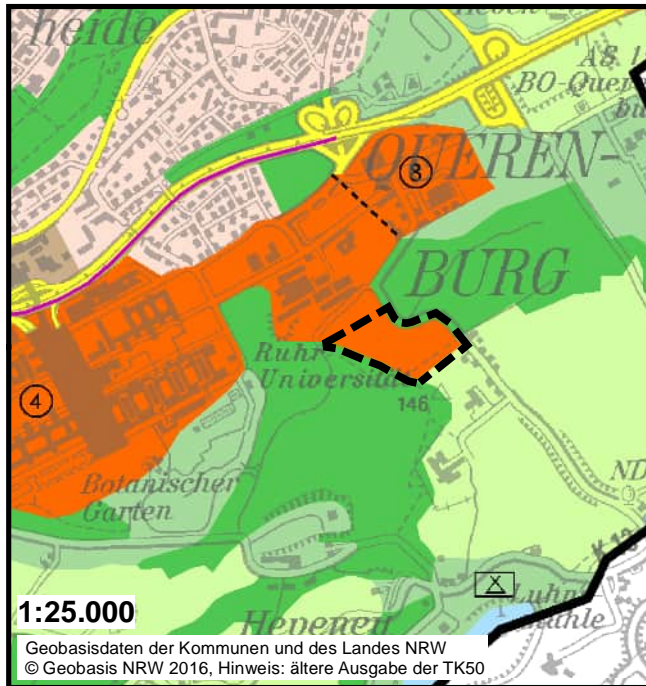
Anlagen

- Vorentwurf des Änderungsplanes
- Begründungsvorentwurf

Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 61 BO (Campus Bochum - Rücknahme Süderweiterung)

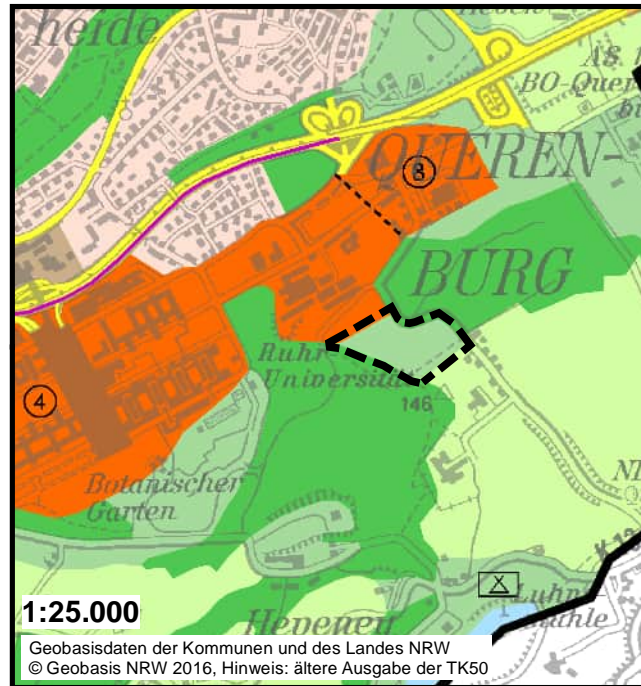


Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

 Sonderbauflächen

 Geltungsbereich



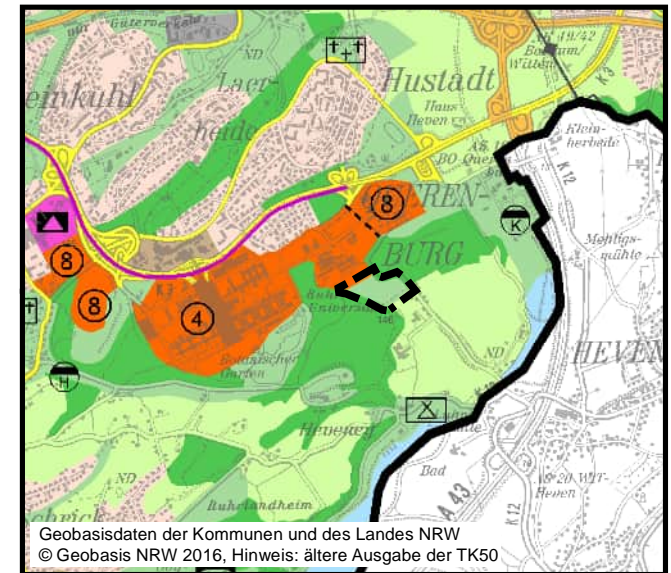
Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

 Grünflächen

 Geltungsbereich

Originaldarstellung
in 1: 50.000



GFNP-Änderung 61 BO Campus Bochum – Rücknahme Süderweiterung (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	3
2.1	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)	3
2.2	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
2.3	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes	3
2.4	Bebauungsplanung	5
2.5	Sonstige informelle Planungen	5
2.5.1	Nachhaltigkeitsstrategie Bochum	5
3	Gegenstand der Änderung	6
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	6
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	6
3.3	Bedarfsnachweis	6
3.4	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	6
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	7
4.1	Artenschutz	7
4.2	Verkehrsuntersuchung	7
4.3	Immissionsschutz	7
4.3.1	Lärm	7
5	Sonstige Belange	7
5.1	Technische Infrastruktur	7
5.1.1	Höchstspannungsfreileitungen	7
5.2	Altlasten	7
5.3	Bergbau	7
5.4	Kampfmittel	8
5.5	Baudenkmäler	8
5.6	Bodendenkmalpflege	8
5.7	Bodenschutzklausel	8
5.8	Klimaschutzklausel	8
5.9	Starkregen und Überflutungen	9
5.10	Vorsorgender Hochwasserschutz	9
5.11	Seveso III	9
5.12	Verbandsgrünflächen	9
5.13	Verkehr	10
6	Verfahrensablauf	10
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	10
6.2	Umgang mit den Stellungnahmen	10
6.3	Weiteres Verfahren	10
7	Flächenbilanz / Umweltmonitoring	10

Stand: Mai 2024

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Die Stadt Bochum ist mit sieben Hochschulen und etwa 60.000 Studierenden der bedeutendste Hochschulstandort in der Metropole Ruhr. Zur Weiterentwicklung und Stärkung des Campus´ Bochum an der Ruhruniversität bzw. der Hochschule Bochum in Querenburg wurde 2022 ein städtebaulicher Rahmenplan von Hosoya Schaefer Architekten zum Campus Bochum verabschiedet. Auf diesen Grundlagen soll, um die hohe Nachfrage an Gewerbeflächen für technologieaffine Unternehmen in Verknüpfung mit den beiden Hochschulen zu decken, das bestehende Technologiequartier Ruhr-Universität Bochum auf die östlich angrenzenden Flächen erweitert werden. Hierzu wird parallel zu diesem Verfahren der Bebauungsplan Nr. 1039 – Technologiequartier am Campus – aufgestellt und das GFNP-Änderungsverfahren Nr. 60 BO „Technologiequartier – Osterweiterung“ eingeleitet.

Da die Umsetzung der Osterweiterung voraussichtlich mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein wird, wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1039 mit der Bedingung einer planerischen Kompensation der Eingriffe verknüpft. Konkret sollen Erweiterungsflächen des Sondergebiets 4 „Hochschule, Bildung, Forschung“ südlich der Hochschule Bochum und der Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastrukturen und Geothermie (IEG) genutzt werden. Die Rücknahme der Bauflächendarstellungen entspricht den Zielen des städtebaulichen Rahmenplans und erfolgt im Einvernehmen mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW als Flächeneigentümer. Hierfür werden die Bebauungspläne Nr. 1031 – Naturschutzgebiet Kalwes / Grimberg sowie 1042 – Auf dem Kalwes aufgestellt. Der Änderungsbereich dieser GFNP-Änderung 61 BO „Campus Bochum – Rücknahme Süderweiterung“ umfasst ca. 4,9 ha. Er soll zukünftig als Grünfläche dargestellt werden.

Da diese Flächen im Regionalplan Ruhr als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt sind, wurde darüber hinaus beim Regionalverband Ruhr (RVR) beantragt, diese Flächen künftig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie als Regionaler Grünzug festzulegen.

Eine Übersicht der beiden Änderungsbereiche ist Abbildung 1 zu entnehmen.

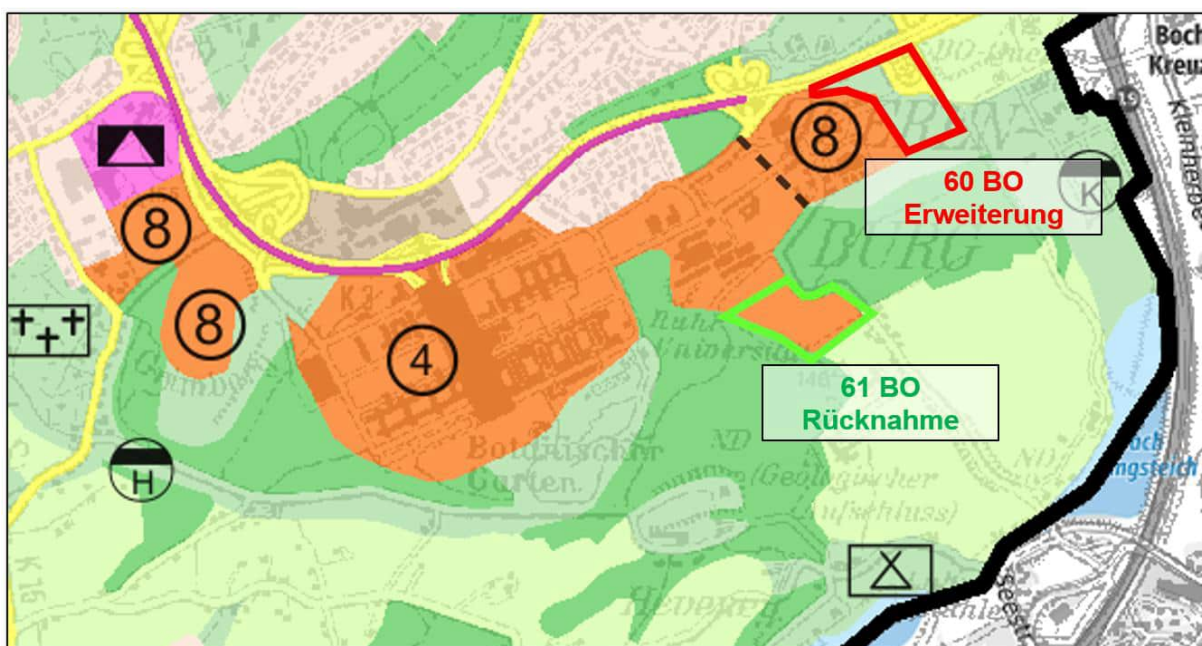


Abbildung 1: GFNP-Änd. 60 BO und 61 BO – Änderungsbereiche

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)

Der Regionalplan Ruhr ist am 28.02.2024 wirksam geworden. Damit sind die Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den kommunalen Bauleitplanverfahren zu beachten und die Grundsätze gem. § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der RP Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil den Änderungsbereich vollständig als All-gemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest (s. Abbildung 2). Für die beabsichtigte Darstellung einer Grünfläche ist daher zunächst eine Änderung des RP Ruhr erforderlich, die bereits beim RVR beantragt wurde.

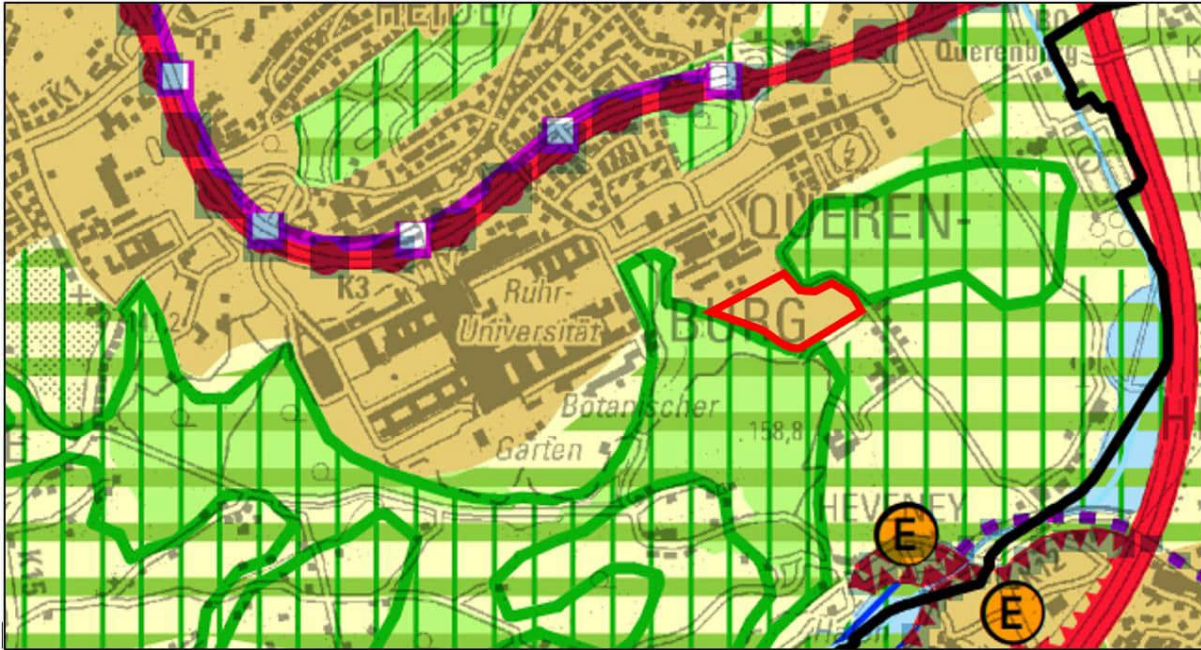


Abbildung 2: Regionalplan Ruhr - Auszug

Textlichen Ziele und Grundsätze des RP Ruhr stehen der geplanten GFNP-Änderung nur soweit entgegen, wie sie mit dieser Festlegung in Verbindung stehen.

2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist für Flächennutzungspläne (FNP) bzw. FNP-Änderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Das landesplanerische Anpassungsverfahren gliedert sich in die Zielabfrage beim Regionalplanungsträger (RVR) gem. § 34 Abs. 1 LPIG zu Beginn des Bauleitplanverfahrens und die Vorlage der Planung gem. § 34 Abs. 5 LPIG vor der förmlichen Beteiligung zum Entwurf.

Die Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG wird im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung voraussichtlich im 3. Quartal 2024 durchgeführt. Wenn der RVR nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten antwortet, kann gem. § 34 Abs. 2 LPIG davon ausgegangen werden, dass raumordnungsrechtliche Bedenken nicht erhoben werden.

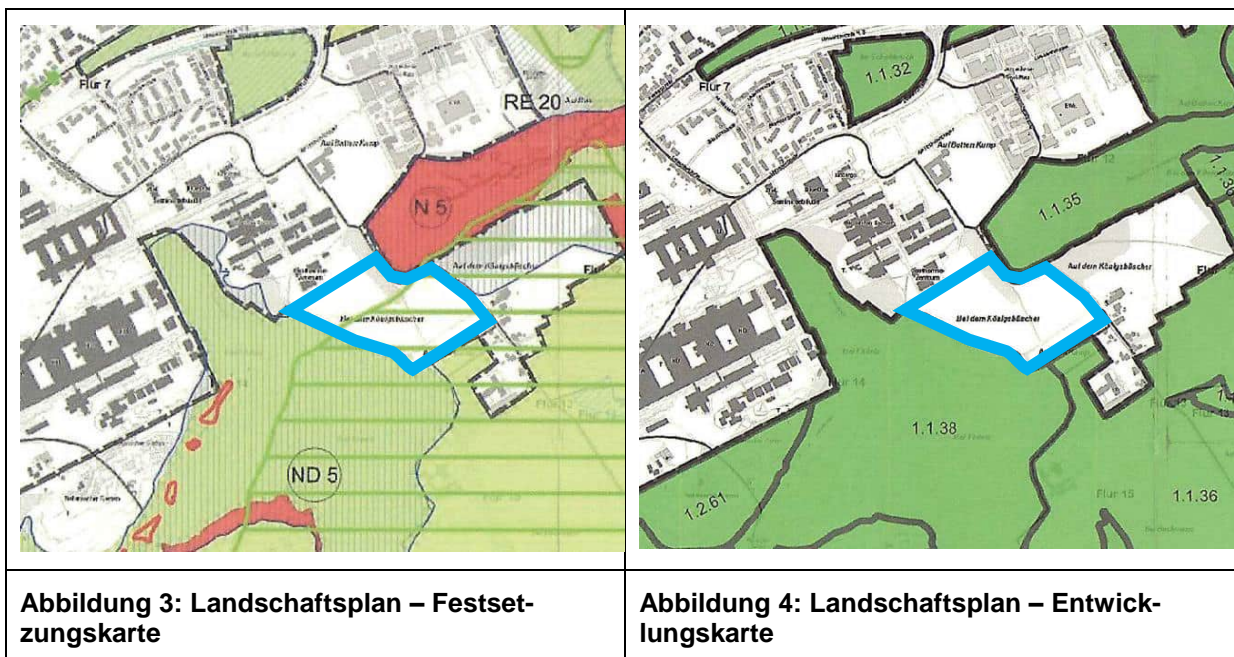
2.3 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der GFNP-Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 4,9 ha liegt bislang nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte / Ost. Durch die mit dieser GFNP-Änderung

beabsichtigten Rücknahme von Bauflächen und die geplante Festsetzung als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan soll der GFNP-Änderungsbereich zukünftig in den Geltungsbereich einbezogen werden.

In der **Festsetzungskarte** werden für den Änderungsbereich bislang keine Festlegungen getroffen. Bei der Schraffur handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme „unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 25 ha)“. Der Änderungsbereich grenzt aber unmittelbar an das Naturschutzgebiet N 5 „Königsbüscher Wäldchen“ sowie die Landschaftsschutzgebiete L 29 „Auf dem Kalwes / Oelbach“ sowie L 30 „Kalwes / Klosterbusch / Der Grimberg“ (s. Abbildung 3). Durch die Einbeziehung des GFNP-Änderungsbereiches in den Landschaftsplan kann die Verbindung zwischen den Schutzgebietsflächen gestärkt werden.

Gem. **Entwicklungskarte** befindet sich der GFNP-Änderungsbereich nicht in einem Entwicklungsraum. Er grenzt aber unmittelbar an die Entwicklungsräume **1.1.35**, **1.1.36** sowie **1.1.38** (Abbildung 4).



Im ENTWICKLUNGSRAUM **1.1.35** „Königsbüscher Wäldchen“ soll gem. Landschaftsplan der Waldbereich nach ökologischen Aspekten gepflegt und entwickelt werden (Umwandlung in bodenständige Gehölze, naturnahe Waldbewirtschaftung). Die Feuchtwiesen sollen erhalten und gepflegt werden. Die Quellbereiche und der Lottenbach sollen naturnah neugestaltet werden.

Im ENTWICKLUNGSRAUM **1.1.36** „Auf dem Kalwes“ sollen gem. Landschaftsplan die vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten, gepflegt und auf Böschungen und entlang von Feldwegen mit bodenständigen Gehölzen ergänzt werden. Der Waldanteil soll durch Aufforstungen auf geeigneten Flächen vermehrt werden. Langfristig sollen entlang der Grenze zum Naturschutzgebiet Nr. 5 "Königsbüscher Wäldchen" Pufferzonen zur Sicherung des Gebietes angelegt werden.

Im ENTWICKLUNGSRAUM **1.1.38** „Kalwes“ sollen gem. Landschaftsplan die Waldbereiche erhalten und nach ökologischen Aspekten gepflegt und entwickelt werden (naturnahe Waldbewirtschaftung). Obstwiesen und Kopfbaumweiden sollen erhalten und gepflegt werden. Quellbereiche sollen gesichert und gepflegt werden. Die Grünlandnutzung soll beibehalten werden. Die Bachläufe sollen renaturiert, Stillgewässer erhalten und naturnah gestaltet werden. Die Fischereiausübung soll beschränkt werden.

2.4 Bebauungsplanung

Die bewaldeten Ruhrsteilhänge des Kalwes und des Grimbergs südlich von Ruhr-Universität und Hochschule Bochum sollen bis zur Straße Im Lottental in den Landschaftsplan einbezogen und als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt werden, um sie langfristig zu erhalten und zu sichern.

Voraussetzung hierfür ist die planungsrechtliche Zuordnung zum Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB oder die Festsetzung als Grünfläche innerhalb eines Bebauungsplans. Beim überwiegenden Teil des geplanten NSG mit einer Gesamtgröße von 73 ha sind diese Voraussetzungen bereits gegeben. Teilweise werden jedoch Bereiche, die in das NSG mit einbezogen werden sollen, in den rechtsgültigen Bebauungsplänen Nr. 280 und 281 als „SO – Sondergebiet der Ruhr-Universität Bochum“ festgesetzt. Diese Festsetzung steht der beabsichtigten Einbeziehung in den Landschaftsplan sowie der Festsetzung als NSG entgegen.

Durch die in den Bebauungsplänen Nr. 1031 und Nr. 1042 geplante Festsetzung als Grünflächen werden die entgegenstehenden Festsetzungen durch solche ersetzt, die die Anpassung des Landschaftsplans und die Festsetzung des NSG ermöglichen. Hierfür ist auch eine Rücknahme der Bauflächendarstellung im GFNP erforderlich.

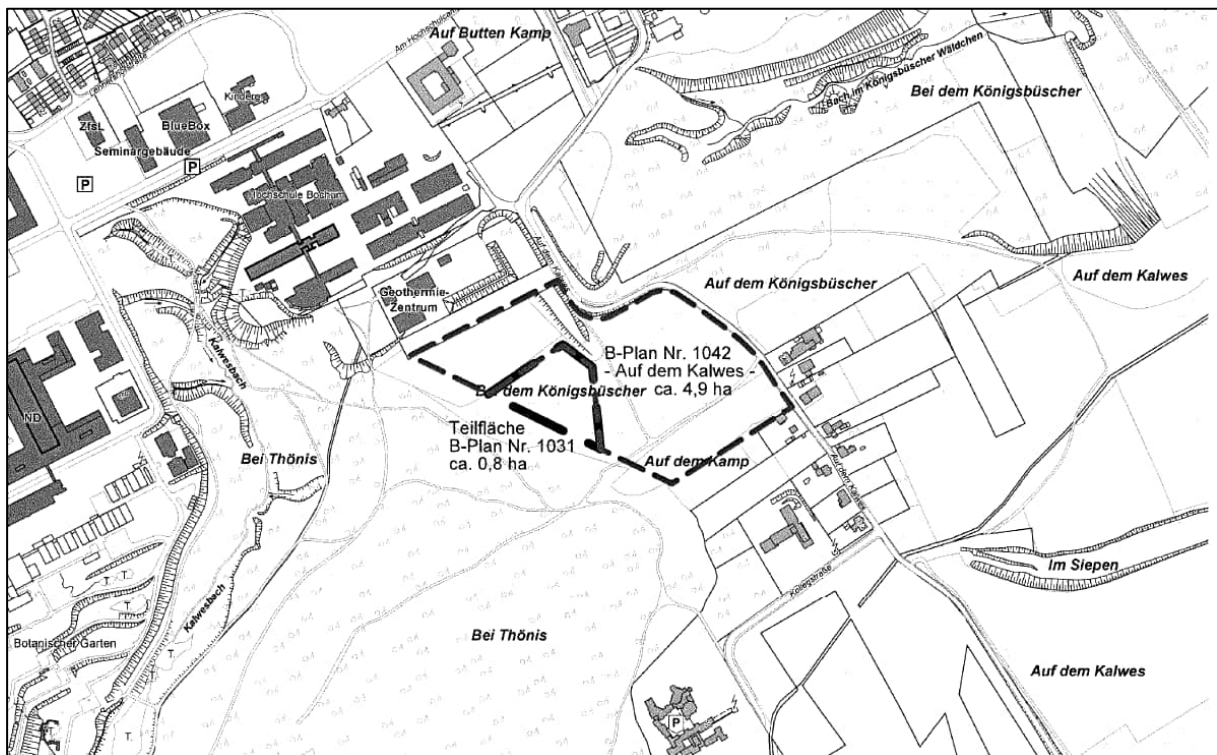


Abbildung 5: Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 1031 – Naturschutzgebiet Kalwes / Grimberg – und Nr. 1042 – Auf dem Kalwes –

2.5 Sonstige informelle Planungen

2.5.1 Nachhaltigkeitsstrategie Bochum

Der Rat der Stadt Bochum hat am 14.12.2023 u.a. die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie für Bochum beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde das Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept fortgeschrieben und als Klimaplan Bochum 2035 zusammengeführt. Der Klimaplan wird u.a. bei der Erstellung von Begründung und Umweltbericht berücksichtigt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtteil Bochum-Querenburg. Er schließt sich südlich unmittelbar an das Gelände der Hochschule Bochum mit der Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastrukturen und Geothermie (IEG) an und reicht im Süden nicht ganz bis zu einer Streusiedlung, die sich entlang der Straße Auf dem Kalwes und der Kollegstraße erstreckt. Im Osten wird der Änderungsbereich durch die Straße Auf dem Kalwes begrenzt, im Westen durch den Waldbestand (s. Abbildung 6).

Der Änderungsbereich ist durch Freiflächen geprägt. Etwa 1/3 im Anschluss an das Gelände der Hochschule Bochum wird landwirtschaftlich genutzt und ist als künftige Ersatzpflanzungsfläche vorgesehen. Etwa 1/3 in der Mitte des Änderungsbereichs wird extensiv als Grünland genutzt. In diesem Bereich befindet sich eine gesetzlich geschützte Orchideenwiese. Das verbleibende Drittel zeigt ein abwechslungsreiches Mosaik von Gehölzen, Hochstaudenfluren und offenen Bereichen.



Abbildung 6: Luftbild mit Änderungsbereich

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der GFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 4,9 ha und wird vollständig als Sonderbauflächen – Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung dargestellt. Stattdessen soll künftig eine Darstellung als Grünfläche (4,9 ha) erfolgen.

3.3 Bedarfsnachweis

Ein Bedarfsnachweis ist nicht erforderlich, da keine neuen Bauflächen dargestellt werden.

3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Eine alternative Entwicklungsmöglichkeit besteht darin, auf die vorliegende GFNP-Änderung zu verzichten und den im GFNP bereits als Sonderbaufläche dargestellten Bereich für die bauliche Weiterentwicklung des Campus Bochum zu nutzen.

Gegen diese Alternative spricht, dass der derzeit als Sonderbauflächen dargestellte Bereich südlich der Hochschule sowohl eine hohe naturschutzfachliche als auch eine teilweise hohe naturschutzrechtliche Wertigkeit besitzen. So befindet sich inmitten dieses Bereiches ein ca. 1,5 ha großer, nach § 30 Bundes- bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützter Biotop (Orchideenwiese). Aufgrund der hohen Wertigkeit soll dieser Bereich in das geplante Naturschutzgebiet Kalwes / Grimberg einbezogen die die Bauflächendarstellung zurückgenommen werden.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) ist nicht erforderlich, da die Darstellung von Bauflächen zugunsten von Freiraum zurückgenommen wird.

4.2 Verkehrsuntersuchung

Ein Verkehrsgutachten ist nicht erforderlich, da die Darstellung von Bauflächen zugunsten von Freiraum zurückgenommen wird.

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Lärm

Ein Immissionsgutachten ist nicht erforderlich, da die Darstellung von Bauflächen zugunsten von Freiraum zurückgenommen wird.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

5.1.1 Höchstspannungsfreileitungen

Die nächsten Höchstspannungsfreileitungen sind mehr als 1,1 km vom Änderungsbereich entfernt. Der nach dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen einzuhaltenen Abstand von 400 m wird damit eingehalten.

5.2 Altlasten

Das Plangebiet ist nicht als Altlasten- oder Altlastenverdachtsfläche im städtischen Altlastenkataster gemäß § 11 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V. mit § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) verzeichnet. Für das Plangebiet liegen der Unteren Bodenschutzbehörde zurzeit keine Hinweise auf Altlasten vor.

In der städtischen Luftbildauswertung sind tlw. Geländeauffüllungen (1966-1980) verzeichnet. Informationen über den Umfang und Inhalt der Auffüllungen liegen derzeit nicht vor.

5.3 Bergbau

Der GFNP-Änderungsbereich befindet sich in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet, zahlreiche ehemalige Bergbauschächte sind verzeichnet. Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Allerdings sind weder Neubauvorhaben noch Tiefbaumaßnahmen vorgesehen.

5.4 Kampfmittel

Nicht relevant, da keine Baumaßnahmen vorgesehen sind.

5.5 Baudenkmäler

Baudenkmäler sind durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.6 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Baudenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum GFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.7 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

In der Gesamtbewertung der Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum wird der Großteil des Plangebiets als sehr wertvoll klassifiziert. Darüber hinaus weisen die Böden aufgrund ihres Wasserspeicher-/ Wasserrückhaltevermögens überwiegend eine hohe bis sehr hohe klimarelevante Kühlleistungsfunktion auf.

Mit diesem GFNP-Änderungsverfahren wird eine Darstellung von Sonderbauflächen für eine Süderweiterung der Hochschule als Ersatz für eine Neudarstellung östlich des Technologiequartiers zurückgenommen. Die Bodenfunktionen bleiben dadurch erhalten. Die Änderung entspricht sie entspricht der Intention der Bodenschutzklausel.

5.8 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Böden im GFNP-Änderungsbereich weisen aufgrund ihres Wasserspeicher-/ Wasserrückhaltevermögens überwiegend eine hohe bis sehr hohe klimarelevante Kühlleistungsfunktion auf.

Mit diesem GFNP-Änderungsverfahren wird eine Darstellung von Sonderbauflächen für eine Süderweiterung der Hochschule als Ersatz für eine Neudarstellung östlich des Technologiequartiers zurückgenommen. Die positiven Funktionen für das Klima bleiben dadurch erhalten.

5.9 Starkregen und Überflutungen

Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich Hinweise auf eine Überflutungsgefährdung im GFNP-Änderungsbereich. Bei einem seltenen Ereignis (100-jährliches Hochwasser) ist lediglich an der nordöstlichen Grenze des Änderungsbereiches ein Bereich von Überflutungen gefährdet (s. Abbildung 7). Durch die Rücknahme der Bauflächen sind jedoch keine Siedlungsstrukturen betroffen.

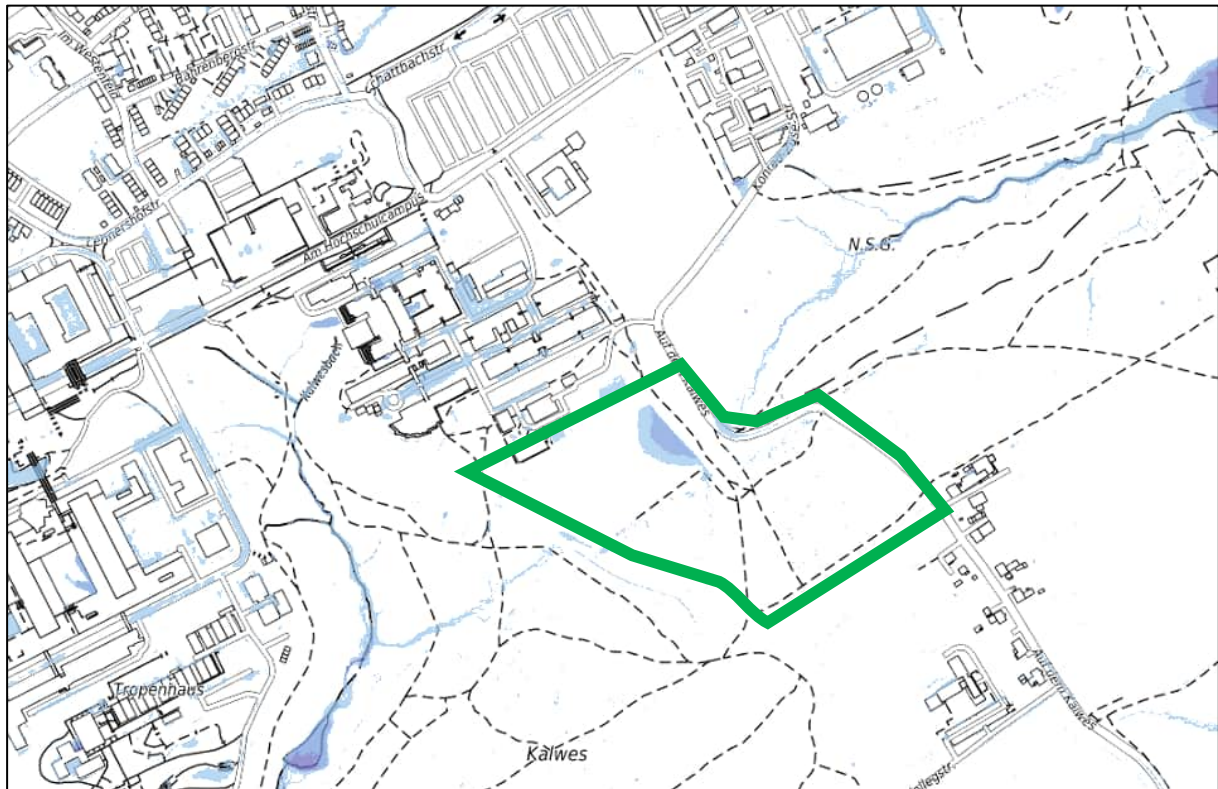


Abbildung 7: Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum

5.10 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegt der Änderungsbereich nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem) oder Überschwemmungsgebieten. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.11 Seveso III

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Störfallbetriebe. Der nächste Störfallbetrieb, die Air Products GmbH, ist mehr als sechs Kilometer entfernt.

5.12 Verbandsgrünflächen

Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht in einer Verbandsgrünfläche des RVR.

5.13 Verkehr

Der Änderungsbereich hat auch eine Funktion für die ruhige Erholung in der Natur. Er ist zufriedenstellend an den ÖPNV angebunden. Die Haltestelle Lennershof (TQ) der Stadtbahnlinie U 35 Bochum ist etwa 800 m entfernt und zu Fuß in ca. zwölf Minuten zu erreichen.

Mit dem Rad kann die Ruhr-Universität und damit das ausgebaute Fahrradwegenetz über bereits bestehende, wenig befahrene Straßen in weniger als fünf Minuten erreicht werden.

Die Erschließung über die Straße „Auf dem Kalwes“ ist nicht für größere Verkehrsaufkommen ausgelegt, was der freien Entwicklung der Natur zuträglich ist.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.3 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden voraussichtlich im 3. Quartal 2024 das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (Abfrage bei der Regionalplanungsbehörde der für den Änderungsbereich maßgeblichen Ziele der Raumordnung) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Ebenfalls wird auf dieser Basis der Entwurf zur Änderung des GFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur Beteiligung und der anschließenden förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung / Veröffentlichung im Internet sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen. Vor Beginn der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung wird das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 Abs. 5 (Vorlage des Planentwurfs bei der Regionalplanungsbehörde) durchgeführt. Mit dem Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende Darstellung GFNP	Fläche (ha)	neue Darstellung GFNP	Fläche (ha)
Sonderbauflächen – Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung	4,9	Sonderbauflächen – Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung	0,0
Grünflächen	0,0	Grünflächen	4,9
Summe	4,9	Summe	4,9

Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raubeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtäumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wird im Laufe des Jahres 2024 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.